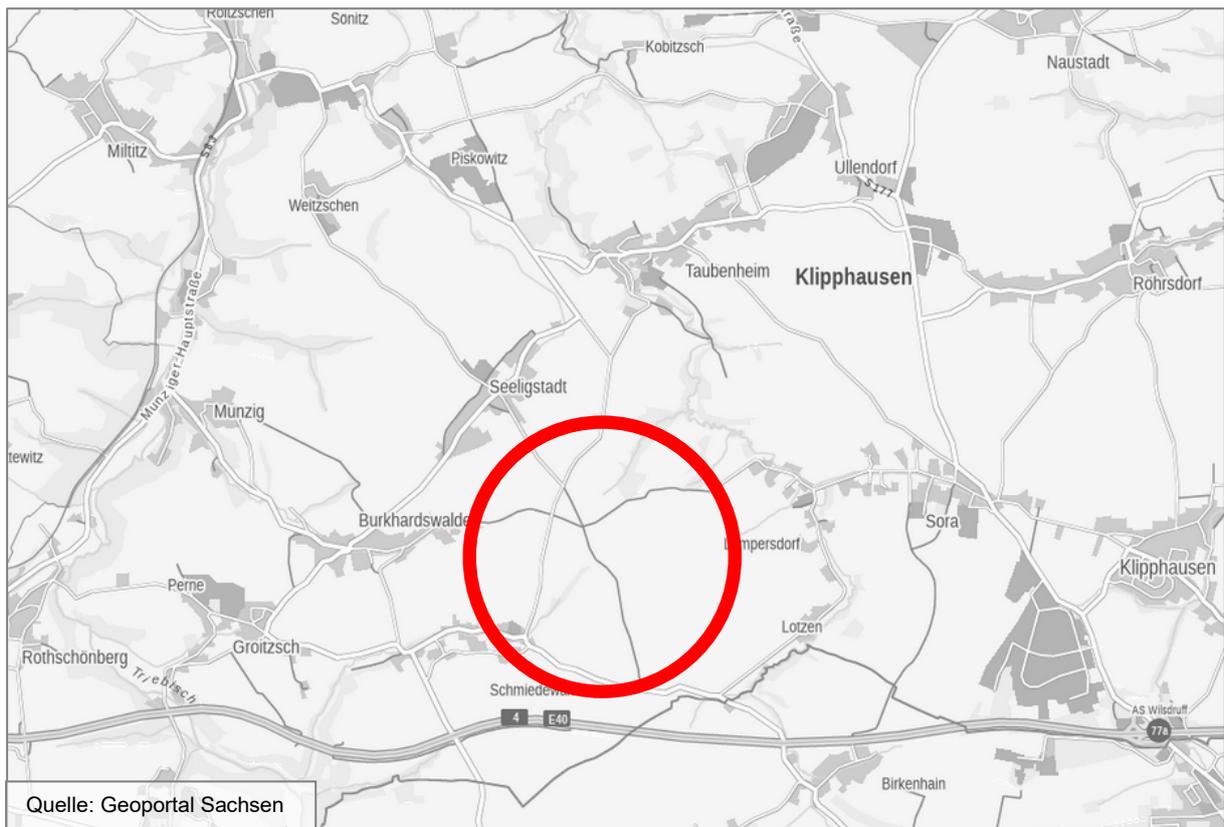


Gemeinde Klipphausen Flächennutzungsplan, 3. Änderung

Vorentwurf in der Fassung vom 20. Januar 2021



Planungsträger: Gemeinde Klipphausen
Talstraße 3
01665 Klipphausen
Tel.: 035204 217-0
www.klipphausen.de



Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de



Projektnummer: F19161

Bestandteile

Planzeichnung

Begründung

Umweltbericht

(wird zum Entwurf ergänzt)

Gemeinde Klipphausen Flächennutzungsplan, 3. Änderung

Begründung zum Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Aufgabe des Flächennutzungsplans	4
1.2	Bestehendes Planungsrecht	4
1.3	Anlass der 3. Änderung des Flächennutzungsplans.....	4
1.4	Ziel und Zweck der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen	5
1.5	Änderungsbereich	6
2.	Übergeordnete Planungen	6
2.1	Landesplanerische Zielvorgaben	6
2.2	Regionalplanerische Zielvorgaben.....	7
2.3	Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind	9
3.	Änderungen des Flächennutzungsplans	10
4.	Wesentliche Auswirkungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans	11
4.1	Auswirkungen auf die Umwelt.....	11
4.2	Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft.....	13
4.3	Auswirkungen auf den Verkehr	13
4.4	Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung	13
4.5	Sonstige Auswirkungen.....	13

1. Einleitung

1.1 Aufgabe des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Klipphausen die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende **Art der Bodennutzung** nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden **in den Grundzügen** dar. Dabei soll er die Nutzung aller Flächen so steuern, dass die unterschiedlichen räumlichen Nutzungsansprüche bestmöglich einander zugeordnet werden. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Flächennutzungsplan drückt somit den **planerischen Willen der Gemeinden** über die baulichen und sonstigen Nutzungen der Gemeindegebiete aus. Durch integrierte landschaftsplanerische Aussagen sichert er die erforderlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und dient damit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Der Flächennutzungsplan stellt alle raumrelevanten Maßnahmen und Vorhaben in zeichnerischer und textlicher Form dar. Er übernimmt gleichzeitig auch eine koordinierende Funktion, da alle relevanten Fachbelange angemessen berücksichtigt und abgestimmt werden. Alle weiteren bauleitplanerischen Entwicklungen sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Nutzungsdarstellungen des Flächennutzungsplans sind grundsätzlich wegen deren Grobkörnigkeit nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf. Der Flächennutzungsplan als für die Bebauungspläne vorbereitender Bauleitplan entfaltet in der Regel **keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger**. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben bestimmt sich nicht nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans und es ergeben sich keine Ansprüche (beispielsweise auf die Erteilung einer Baugenehmigung) aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Eine **unmittelbare Bindungswirkung** entfaltet der Flächennutzungsplan hingegen i.d.R. **gegenüber den bei der Flächennutzungsplan-Aufstellung beteiligten Behörden und Stellen**, die Träger von öffentlichen Belangen (TÖB) sind. Sofern diese während des Aufstellungsverfahrens keinen Widerspruch erhoben haben, müssen sie ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anpassen.

Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

1.2 Bestehendes Planungsrecht

Grundlage für städtebauliche Planungen im Gemeindegebiet ist der seit 01.06.2016 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen einschließlich dessen 1. Teiländerung, rechtswirksam seit 02.01.2018 und 2. Teiländerung, rechtswirksam seit 01.06.2018.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen ist der Bereich der vorliegenden 3. Änderung im Wesentlichen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Nordwestlich der Baeyerhöhe ist zur Herstellung des Biotopverbundes zwischen Oberlauf Schmiedewalder Bach um Kemptetalchen eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die südlich des Rad- und Wanderweges Offenlandflächen und nördlich des Rad- und Wanderweges für die Aufforstung vorgesehene Flächen umfasst. Auf dem Hochpunkt der Kuppe ist außerdem eine Fläche für die öffentliche Trinkwasserversorgung dargestellt, da es ursprünglich die Absicht gab, hier einen weiteren Hochbehälter zu errichten.

1.3 Anlass der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Die in diesen Bestimmungen vorausgesetzte Leitfunktion der Bauleitplanung verlangt, dass die jeweiligen Planinhalte objektiv geeignet sein müssen, dem Entwicklungs- und Ordnungsbild zu dienen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gleichzeitig sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2020 ist am 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38 vom 17.09.2020 wirksam geworden. Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2020 umfasst die Ausweisung des Vorrang- und Eignungsgebietes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ im Süden des Gemeindegebietes der Gemeinde Klipphausen.

Im Freistaat Sachsen ist seit In-Kraft-Treten des Landesentwicklungsplans (LEP) 2003 eine räumlich abschließende Steuerung der Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten in den Regionalplänen vorgeschrieben. Diese Gebiete haben die Wirkung, dass innerhalb derer die Nutzung der Windenergie vorrangig zulässig und außerhalb derer diese Nutzung ausgeschlossen ist. Diese planerische Steuerung ermöglicht eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen und verhindert ein zu ausuferndes Ausnutzen der bundesgesetzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Voraussetzung dafür ist, dass innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete der Windenergienutzung „substanziell Raum“ verschafft wird. Als Indiz für den Nachweis „substanziell Raum“ verschafft zu haben, wird auf die geltenden Klimaschutzziele des Freistaates Sachsen 2012 zurückgegriffen, die entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen als regionaler Mindestenergieertrag im Landesentwicklungsplan verankert sind. Diese beinhalten für die Planungsregion Obere Elbtal/Osterzgebirge einen Energieertrag von 410 GWh/Jahr.

Die in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sind abschließend. Es sind beschlossene Ziele der Raumordnung, die für die Planung der Gemeinde Klipphausen verbindlich sind.

Trotz der Privilegierung von Windenergieanlagen und der abschließenden Steuerung der Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten in den Regionalplänen sieht die Gemeinde Klipphausen folgende Erforderlichkeiten für die Aufstellung eines Bebauungsplans und, da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln sind bzw. im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen sind, auch für die parallele 3. Änderung des Flächennutzungsplans:

- Konkretisierung der räumlichen Abgrenzung aufgrund örtlicher Gegebenheiten
- Festsetzung von Anlagenstandorten zur Bewältigung von Konflikten (v.a. Artenschutz) bereits auf der B-Plan-Ebene
- Festsetzungen baulicher Höhen und gestalterische Festsetzungen
- Sicherung der Erschließung
- Berücksichtigung von Umweltbelangen
- Prüfung und Abwägung örtlicher Belange
- Sicherung einer effektiven Standortausnutzung

Die kommunale Bauleitplanung übernimmt in diesem Fall die Funktion einer Feinsteuerung der Zielvorgaben des Regionalplans.

1.4 Ziel und Zweck der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen
Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Ziel und Zweck der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ zu gewährleisten.

1.5 Änderungsbereich

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen umfasst ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ im Süden des Gemeindegebietes der Gemeinde Klipphausen nördlich der Bundesautobahn BAB 4 im Bereich der Baeyerhöhe zwischen den Ortsteilen Lotzen, Lampersdorf, Seeligstadt und Schmiedewalde.

Der Änderungsbereich beinhaltet das durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiet „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“.

2. Übergeordnete Planungen

Der Flächennutzungsplan ist in ein hierarchisch gestuftes Planungssystem integriert. Er ist die erste Stufe innerhalb der Bauleitplanung und gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen, d.h. er konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP 2013) und des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020.

2.1 Landesplanerische Zielvorgaben

Ziel der Landesregierung ist es, erneuerbare Energien besonders zu fördern. Der LEP 2013 gibt dabei die Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergie auf Regionalplanebene vor.

LEP 2013, Ziel 5.1.3: In den Regionalplänen sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern.

Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren.

LEP 2013, Ziel 5.1.4: Die Träger der Regionalplanung können vom regionalen Mindestenergieertrag nach Ziel 5.1.3 Satz 1 abweichen, soweit gewährleistet ist, dass das Ausbauziel bezogen auf die Windenergie landesweit eingehalten wird.

LEP 2013, Grundsatz 5.1.5: Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sollen unter anderem

- die Windhöufigkeit der Gebiete,
- bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen sowie die durch den Braunkohlenabbau geprägten Gebietsregionen,
- Lagen, welche nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaft prägen,
- die Möglichkeiten der Netzeinspeisung,
- das besondere Interesse, Altanlagen durch Neuanlagen zu ersetzen (Repowering) und
- die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten

berücksichtigt werden.

Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.

LEP 2013, Grundsatz 5.1.6: Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass Altanlagen, deren Energieertrag außer Verhältnis zu den von ihnen ausgehenden störenden Auswirkungen steht, durch neue Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ersetzt werden.

Dazu sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete oder Teilflächen solcher Gebiete festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

2.2 Regionalplanerische Zielvorgaben

Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist am 17.09.2020 wirksam geworden.

Die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sind in den Karten zur Raumnutzung 2.1 bis 2.17 „Windenergienutzung“ festgelegt und in Karte 2 „Raumnutzung“ dargestellt. Das mit dem Bebauungsplan überplante Vorrang- und Eignungsgebiet trägt die Bezeichnung W102 Baeyerhöhe.

Neben der räumlichen Ausweisung der Vorrang- und Eignungsgebiete enthält der Regionalplan folgende Zielformulierung:

RP 2020, Ziel 5.1.1: Neu zu errichtende Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung, die einen Abstand von weniger als 1.000 m zur Wohnbebauung im baurechtlichen Innenbereich aufweisen, sind nur zulässig, wenn der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der fünf-fachen Gesamthöhe¹ der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entspricht.

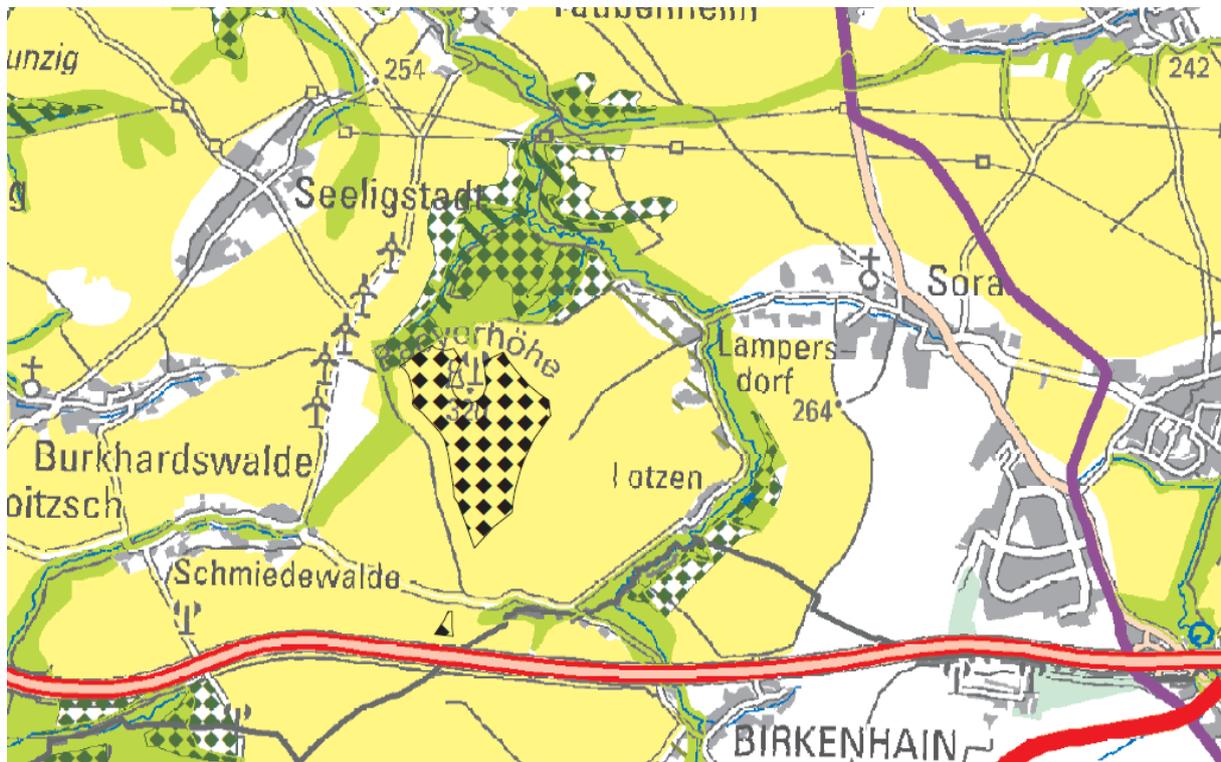


Abb. 1: Auszug Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, Raumnutzungskarte

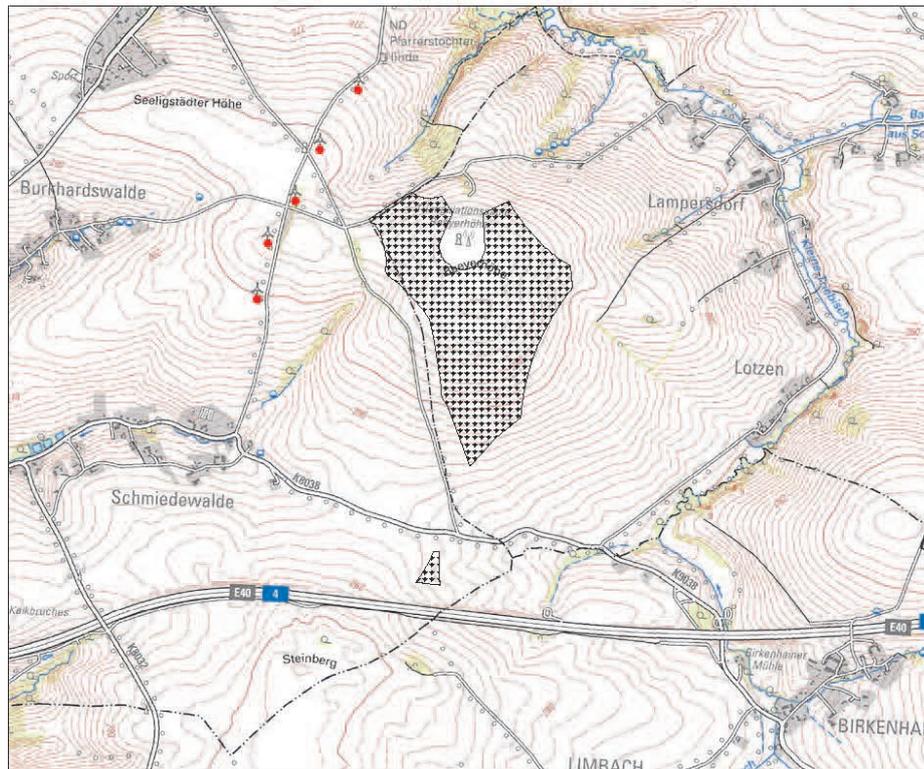
¹ Gesamthöhe gemäß Definition aus § 61 Abs. 1 Nr. 3c SächsBauO: „gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche“

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge
2. Gesamtfortschreibung 2020

Karte 2.2
(Festlegungskarte)
zu Kap. 5.1.1
Windenergienutzung

Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe

Landkreis Meißen



Maßstab 1 : 25 000

Geobasisdaten: GeoSN, dl-de/by-2-0
DTK 25 - Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017



Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung
(nähere Angaben zur Abgrenzung des Vorrang- und Eignungsgebietes können den Datenblättern in Anlage 5 entnommen werden)



Windenergieanlage in Betrieb
(das Jahr der Errichtung bzw. Genehmigung der WEA kann den Datenblättern in Anlage 5 entnommen werden)



Abb. 2: Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, Vorrang- und Eignungsgebiet Windnutzung WI02 Baeyerhöhe

2.3 Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind

Im Landschaftsplan der Gemeinde Klipphausen sind für die Änderungsflächen folgende Ziele dargestellt:

- Erhaltung von Sichtbeziehungen vom Aussichtspunkt Baeyerhöhe
- Entwicklung des Biotopverbundes im Nordwesten des Änderungsbereiches zwischen dem Oberlauf des Schmiedewalder Baches und dem Kemtzetalchen
- Erhaltung von ruderalen Säumen zwischen Lampersdorf und Baeyerhöhe
- Anlage von Hecken und Feldgehölzen in der Senke / Oberlauf Zufluss Kleine Triebisch im Süden des Änderungsbereiches
- Erhaltung von Baumreihen und Alleen entlang des Straßen- und Wegenetzes sowie im Kuppenbereich
- Vorrangige Umsetzung erosionsmindernder Maßnahmen in Hanglagen und der Senke im Süden des Änderungsbereiches

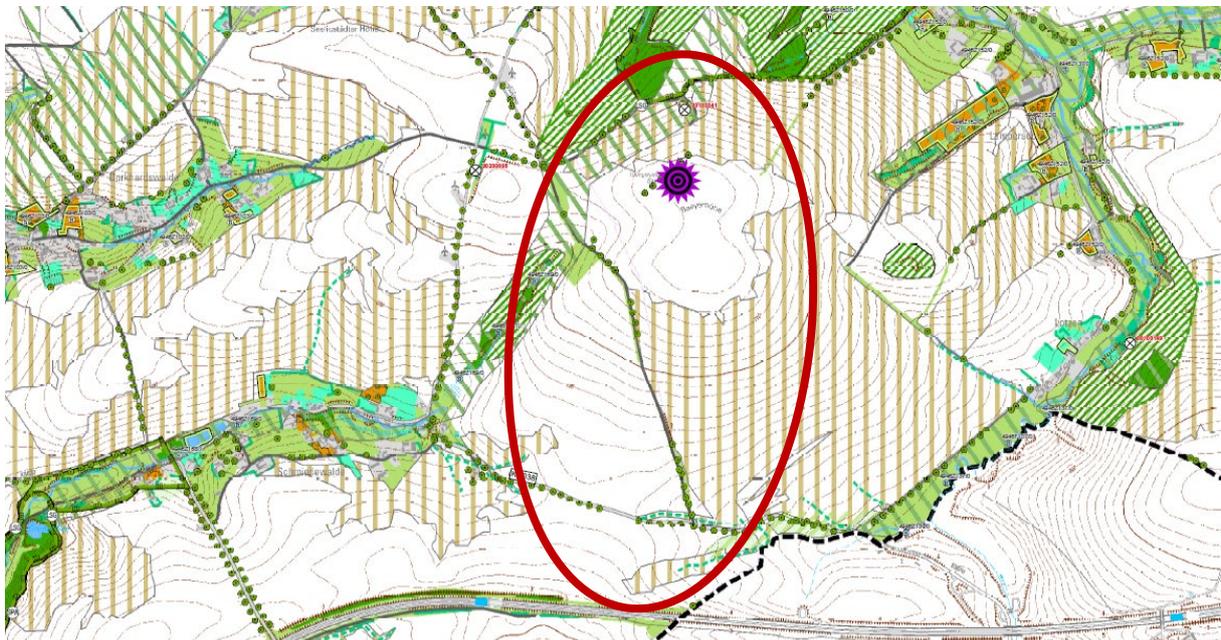


Abb. 3: Auszug Landschaftsplan Gemeinde Klipphausen, rot gekennzeichnet Änderungsbereich des FNP

Für das Gebiet der Gemeinde Klipphausen sonstige vorliegende Fachplanungen betreffen nicht den Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

Südlich des Plangebietes verläuft die Autobahn BAB 4. Gegenüber der Autobahn besteht ein Anbauverbot gemäß Bundesfernstraßengesetz im Abstand von 40 m zur äußeren Fahrbahnkante, die 100 m – Bauvorbehaltszone ist im Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2020 als weiche Tabuzone ausgewiesen und damit ebenfalls von baulichen Anlagen zur Windenergienutzung freizuhalten.

Gegenüber der Kreisstraße K 8038 ist ebenfalls das Anbauverbot von 20 m gemäß des Sächsischen Straßengesetzes sowie die Tabuflächendefinition des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2020 (80 m beidseits der Kreisstraße) zu beachten.

3. Änderungen des Flächennutzungsplans

Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von 2 Teilflächen als Sondergebiet für Windenergie, um die Ziele der Raumordnung bezüglich der Nutzung der Windenergie umzusetzen und um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für eine Feinsteuerung der Windenergiegewinnung durch einen Bebauungsplan vorzubereiten.

Die als Sondergebiet auszuweisenden Flächen sind bisher als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Fläche für die Wasserversorgung dargestellt. Letztere wird im Änderungsbereich im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplans komplett zurückgenommen, da das ursprünglich vorgesehene Projekt zur Errichtung eines weiteren Trinkwasser-Hochbehälters nicht mehr verfolgt wird.

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nordwestlich der Baeyerhöhe zur Herstellung des Biotopverbundes zwischen Oberlauf Schmiedewalder Bach um Kemptzälchen muss in diesem Zusammenhang teilweise zurückgenommen werden, da die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind und die Ausweisung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergie WI02 Baeyerhöhe bis an den Rad- und Wanderweg reicht. Eine Überlagerung von Maßnahmeflächen zur Stärkung des Biotopverbundes mit dem Sondergebiet Windenergie würde zu neuen artenschutzrechtlichen Konflikten führen, da Individuen, die die Fläche als Lebensraum annehmen, in den Rotorbereich der Anlagen gelangen könnten. Mit der Planänderung werden stattdessen diejenigen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die ortsgebunden im näheren Umfeld der Windkraftanlagen erfolgen können.

Im Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung der Grundzüge der Art der Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB.

Nr.	geänderte Darstellung	bisherige Darstellung	Flächengröße in ha
1	Sondergebiet Windenergie	Fläche für die Landwirtschaft, <i>davon</i> <i>Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i>	75,3 (6,2)
		Fläche für Trinkwasserversorgung	0,1
2	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Fläche für die Landwirtschaft	8,2
3	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für Trinkwasserversorgung	0,5

Auf der Grundlage des § 11 BauNVO werden das zur Windenergienutzung vorgesehene Gebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festgesetzt.

Die Geometrie der Sondergebiete ergibt sich einerseits aus den Faktoren, die bereits der Ausweisung als Vorrang- und Eignungsgebiet im Regionalplan zugrunde lagen:

- 1.000 m Abstand zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich
- 750 m Abstand zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich
- 100 m Abstand zu potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten des Rotmilans
- 100 m Abstand zum Aussichtspunkt Baeyerhöhe / Triangulationssäule
- 100 m Abstand zur Autobahn BAB 4
- 80 m Abstand zur Kreisstraße
- Lage außerhalb des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz

und andererseits aus der Notwendigkeit, dass sowohl die Nebenanlagen als auch die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb des Sondergebietes liegen müssen. Letzterer Aspekt ist für am Rand des Vorrang- und Eignungsgebietes zu errichtenden Anlagen von Bedeutung.

Aufgrund des Maßstabs 1:25.000 der Regionalplanausweisung kommt der kommunalen Bauleitplanung darüber hinaus eine Konkretisierungsfunktion zu.

Die konkreten Anlagenstandorte der Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebietes sollen im Bebauungsplan verbindlich durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) geregelt werden.

4. Wesentliche Auswirkungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

4.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll in Anwendung von § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ wird im Rahmen der nachfolgenden Entwurfsphase eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Daher wird auf eine gesonderte Umweltprüfung im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans verzichtet.

Im Folgenden werden für die geplante Sondergebietsfläche die wesentlichen umweltbezogenen Auswirkungen schutzgutbezogen im Gebietssteckbrief tabellarisch zusammengestellt. Die Abkürzungen V/M/A/E beziehen sich auf die Möglichkeit der Vermeidung/Minimierung/Ausgleich/Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigung durch die Planung.

Sondergebiet Windenergienutzung Baeyerhöhe (SO Wind)			
Lage	Baeyerhöhe		
Größe	75,3 ha		
Schutzgebiete	--		
Besonderheiten	Kuppe mit Aussichtspunkt und historischer Triangulationssäule Nordwestlich benachbart Standort von 5 Bestands-WKA		
Vorgaben des Regionalplans	Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Sichtbeziehungen vom Aussichtspunkt Baeyerhöhe • Entwicklung des Biotopverbundes im Nordwesten des Änderungsbereiches zwischen dem Oberlauf des Schmiedewalder Baches und dem Kemzetälchen • Erhaltung von ruderalen Säumen zwischen Lampersdorf und Baeyerhöhe • Anlage von Hecken und Feldgehölzen in der Senke / Oberlauf Zufluss Kleine Triebisch im Süden des Änderungsbereiches • Erhaltung von Baumreihen und Alleen entlang des Straßen- und Wegenetzes sowie im Kuppenbereich • Vorrangige Umsetzung erosionsmindernder Maßnahmen in Hanglagen und der Senke im Süden des Änderungsbereiches 		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	visuelle Veränderung des Wohnumfeldes, ggf. Auswirkungen durch Schall	keine , ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen	ja (Schallschutzmaßnahmen durch regelbare Betriebsmodi der WKA)

Sondergebiet Windenergienutzung Baeyerhöhe (SO Wind)			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Verlust von intensiv genutztem Acker mit geringem Biotopwert.	keine , wenn Kompensationsmaßnahmen in funktional gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise vorgesehen werden.	ja
	Beeinträchtigung von Bruthabitaten von Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes; Beeinträchtigung von Rastgebieten der Zugvögel	möglich , artenschutzrechtliche Betrachtung auf Basis faunistischer Kartierungen erforderlich.	ja (Ersatzhabitate, Bauzeitenregelung, Abschaltautomatik)
Fläche	Flächenverbrauch von bisher unversiegelten, unzerschnittenen Flächen im Außenbereich	keine , wenn Kompensationsmaßnahmen in funktional gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise vorgesehen werden.	ja (Kompensationsmaßnahmen)
Boden	Verlust / Veränderung von Böden mit überwiegend sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeichervermögen, hohem Filter- und Puffervermögen	keine , wenn Kompensationsmaßnahmen in funktional gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise vorgesehen werden.	ja (Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen)
Wasser	Verringerung der Infiltrationsfläche infolge der Versiegelung / Überbauung	keine , aufgrund großflächiger Versickerung	ja (Versickerung)
Klima/Luft	Die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	keine	<i>nicht erforderlich</i>
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffsobjekte	ja	teilweise (Ersatzmaßnahmen)
Kultur- und Sachgüter	Triangulationssäule auf Baeyerhöhe vorhanden, wird erhalten	keine	<i>nicht erforderlich</i>
Natura 2000	Betroffenheit aufgrund des räumlichen Abstandes von ca. 1.400 m zum nächstgelegenen SPA-Gebiet	keine , wenn Begrenzung der Anlagenhöhe vorgesehen wird.	ja
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Sondergebietsfläche wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind diese zu erwartenden Umweltauswirkungen jedoch vermeidbar / ausgleichbar. Eine Ausnahme stellt das Schutzgut Landschaftsbild dar. Die Beeinträchtigungen, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen hervorgerufen werden, sind in der Regel für das Schutzgut Landschaftsbild nicht ausgleichbar und nur teilweise ersetzbar. Dieser Konflikt ist im Zuge der Abwägung zum B-Plan-Verfahren zu lösen. Überwiegt in der Abwägung das Interesse an der Errichtung der Windkraftanlage, ist der Eingriff zuzulassen.		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung			
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.		
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs			
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Im B-Plan-Verfahren sind die regionalplanerischen Vorgaben hinsichtlich immissionsschutzrechtlich einzuhaltender Mindestabstände zu berücksichtigen. Der konkrete Nachweis über die Schallimmissionen erfolgt im Rahmen eines nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).		
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Im Zuge des B-Plan-Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung anhand aktueller faunistischer Erfassungen durchzuführen, in welcher geeignete Maßnahmen festzulegen sind, um das Eintreten der Verbotsstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden bzw. Beeinträchtigungen zu kompensieren.		
Boden	Die Möglichkeit von Entseigelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.		
Wasser	Im B-Plan sind Festsetzungen zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers zu treffen.		
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)			
	Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2020 umfasst die Ausweisung des Vorrang- und Eignungsgebietes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“. Die in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sind abschließend. Es sind beschlossene Ziele der Raumordnung, die für die Planung der Gemeinde Klipphausen verbindlich sind. Es ergeben sich keine Alternativen.		

4.2 Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft

Das Plangebiet ist durch großräumige und kaum strukturierte Feldflächen mit überwiegend sehr großen Schlägen geprägt. Nur zwei Wege gliedern die Fläche.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Der Flächenentzug hat jedoch nur einen geringen Umfang. Die landwirtschaftliche Nutzung kann auf den Restflächen im Geltungsbereich weiterhin stattfinden. Durch die Geringfügigkeit des Flächenentzuges werden keine wirtschaftlich schwerwiegenden Beeinträchtigungen hervorgerufen, sodass existenzgefährdende Wirkungen ausgeschlossen werden können.

Allerdings ergibt sich durch die Anlage von Zuwegungen zu den einzelnen Anlagenstandorten eine Zerschneidung bisher zusammenhängender Ackerschläge.

4.3 Auswirkungen auf den Verkehr

Für den Transport von Windenergieanlagen bzw. deren Komponenten gibt es Hersteller- und Windenergieanlagen -Typen-spezifische Vorgaben für die Zuwegung. Die Einhaltung dieser Vorgaben ermöglicht den Antransport der oft sehr großen, breiten, schweren und teils überlangen Anlagenteile. In den „Transportspezifikationen“ sind Mindestanforderungen für die Tragfähigkeit und die Breite der Zufahrtswege sowie für Kurvenradien, lichte Weiten, maximale Neigungen und vertikale Anforderungen an die Wege definiert.

Für das Plangebiet ist die Nähe zur Autobahn vorteilhaft. Ein entsprechendes Transportkonzept kann erst im weiteren Planungsverlauf aufgestellt werden, wenn bekannt ist, welcher Anlagentyp bzw. welche Anlagentypen am Standort errichtet werden.

4.4 Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung

Für die Windenergieanlagen am Planungsstandort gibt es mehrere potenzielle Netzeinspeisemöglichkeiten, welche aus technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Frage kommen. Eine Festlegung erfolgt im weiteren Planverfahren nach entsprechenden Gesprächen und final in Abstimmung mit dem relevanten Netzbetreiber. Die Verlegung von Mittelspannungskabeln zur Ableitung der Energie zum Netzeinspeisepunkt erfolgt bevorzugt mittels Pflugverlegung, um Eingriffe in den Boden bzw. in den Bodenaufbau zu minimieren. Wo dies etwa aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder aufgrund von Einbauten wie Drainagen, Wasser- oder Abwasserleitungen, Daten- oder Stromleitungen usw. nicht möglich oder sinnvoll ist, erfolgt die Verlegung i. d. R. in offener Bauweise. Erforderliche Querungen von Gewässern oder auch von Straßen oder anderen Infrastruktureinrichtungen erfolgen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Institutionen bzw. Betroffenen z. B. in offener Bauweise oder mittels im Detail festzulegender Bohrverfahren.

4.5 Sonstige Auswirkungen

Eisschlag bzw. Eiswurf oder Eisfall von Windenergieanlagen kann bei entsprechenden klimatischen Verhältnissen nie ausgeschlossen werden. Das dadurch bedingte Risiko von Personen- oder Sachschäden sowie die zeitliche und räumliche Verteilung des Risikos hängen von verschiedenen Faktoren ab, u.a. von klimatischen und meteorologischen Verhältnissen, von den Windenergieanlagen und deren ggf. installierten spezifischen Sicherheitseinrichtungen sowie von der zu den relevanten Zeiten vorherrschenden Frequentierung jener Flächen, welche sich in den Eisfalldistanzen um die Windenergieanlagen befinden.

Aufgrund der weitgehend landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet sowie der Abstände, welche die Windenergieanlagen auf dieser Planungsfläche zu stärker frequentierten Straßen und Wegen bzw. zu anderen relevanten Infrastruktureinrichtungen einhalten können, kann das Risiko als gering eingeschätzt werden.